

# RS Vwgh 1991/6/18 91/11/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Die vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung schließt nicht aus, daß die Lenkerberechtigung für die Zeit nach Ablauf der festgesetzten Zeit neuerlich vorübergehend entzogen wird, unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Erlassung des neuerlichen Entziehungsbescheides die zunächst festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110002.X05

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)